



1 Version 1

2
3
4
5 **39. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.**
6 **am 07.11.2021**

7
8
9 **Antrag Nr. 4**

10 **Antragssteller*in:** EJVD der Ev. Jugend in Dreieich-Rodgau

11
12
13 **Antrag: Änderung des §15 der Dekanatssynodalordnung**

14
15 Der Vorstand der Vollversammlung der EJHN möge sich mit der Änderung des §15 der
16 Dekanatssynodalordnung beschäftigen. Die Jugenddelegierten werden gebeten, das Ergebnis in
17 die Landessynode der EKHN per Antrag einzubringen.

18
19 Ursprüngliche Formulierung:

20 (1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen
21 werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand
22 bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist
23 das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

24 (2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode:

- 25 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,
26 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss
27 ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.

28 (3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.

29
30 Vorschlag zur Änderung des § 15 DSO:

31 (1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei **Jugenddelegierte, sowie ihre jeweilige**
32 **Stellvertretung mit beratender Stimme auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom**
33 **Dekanatssynodalvorstand bestimmt werden.** Die Jugenddelegierten, **sowie ihre jeweilige**
34 **Stellvertretung** müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist
35 das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

36 (2) Jugenddelegierte, **sowie ihre jeweilige Stellvertretung** können als Mitglieder der
37 Dekanatssynode:

- 38 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,
39 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss
40 ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.

41 (3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten, sowie ihre jeweilige
42 Stellvertretung Stimmrecht.

43

44

45 **Begründung:**

46 Jugenddelegierte sind demokratisch gewählte Vertreter*innen der EJVD. Die EJVD ist ein
47 offizielles Gremium im Dekanat. Sie sollte daher anderen offiziellen Gremien, wie den
48 Kirchenvorständen im Dekanat, gleichgestellt sein. Kirchenvorstände wählen für ihre
49 Dekanatsynodalen je eine Stellvertretung. Dies sollte nach unserem demokratischen
50 Verständnis auch für die Jugendvertretung gelten.

51 Gleichzeitig beabsichtigen wir mit unserem Antrag klarzustellen, dass der DSV die
52 Jugenddelegierten nicht beruft, sondern bestimmt. Somit können die Regelungen, die für die
53 berufen Mitglieder nach §13 gelten, nicht auf die Jugenddelegierten angewandt werden.
54 Entsprechend weist der rechtliche Leitfaden zur DSO im Kommentar zu §15 deutlich darauf hin,
55 dass Jugenddelegierte nicht mit den berufenen Mitgliedern gleichzusetzen sind.

56 Durch die Stellvertretungsregelung für Jugenddelegierte würde sichergestellt, dass die
57 Interessen von Kindern und Jugendlichen im Dekanat im vollen Umfang, durch zwei
58 Jugenddelegierte ggf. mit jeweiligem Stimmrecht, vertreten werden.